



Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Luzern, anfangs Februar 2023

Steuergesetzrevision 2025
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Die Mitte Kanton Luzern
Adresse: Stadthofstrasse 3, 6004 Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Rico De Bona
Telefonnummer: 041 420 77 22
E-Mail-Adresse: rico.debona@diemitte-luzern.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **17. Februar 2023** per E-Mail an:

vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2025 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen

Vorbemerkungen

Finanzielle Auswirkungen (Kapitel 8)

Basierend auf der sogenannten BBS-Studie zur OECD geht der Kanton Luzern von Mehreinnahmen von rund 55 Mio. Franken aus. Diese Annahme basiert auf einem Bundesanteil von 25 % und einem Kantonsanteil von 75 %. Der Regierungsrat selbst weist in der Vernehmlassungsbotschaft darauf hin, dass diese Berechnungen mit grossen Fragezeichen zu versehen sind. Diese geschätzten finanziellen Auswirkungen bergen somit Risiken oder Chancen.

Einbezug der Gemeinden (Kapitel 7)

In Kapitel 7 der Vernehmlassungsbotschaft legt der Regierungsrat kurz dar, wie er die Beteiligung der Gemeinden an den voraussichtlichen Einnahmen aus dem OECD/G20-Projekt vorzieht. Der Regierungsrat kann sich vorstellen, die Gemeinden zwar nicht direkt an den Einnahmen aus diesem Projekt zu beteiligen, sondern eine Abfederung von maximal 20 Millionen Franken über die Änderung des Teilers bei den Sondersteuern vorzusehen.

Aufgrund der Unsicherheiten betreffend Auswirkungen der OECD-Reform schlagen wir vor, dass sich Kanton und Gemeinden je hälftig an den Mehreinnahmen beteiligen. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinden auch von den geplanten Standortmassnahmen im Umfang von 8 Mio. Franken profitieren, diese aber so ausschliesslich vom Kanton finanziert werden. Würde man diese ebenfalls hälftig durch Kanton und Gemeinden finanzieren, würden die Gemeinden noch mit 23.5 Mio. Franken begünstigt.

Der Sozialabzug und die Senkung der Kapitalsteuer wirken sich in den Gemeinden sehr unterschiedlich aus; es kommt zu grossen Verwerfungen. Insbesondere Gemeinden mit einer relativ tiefen Steuerkraft sind vom Sozialabzug stärker betroffen. Eine Kompensation der damit zusammenhängenden Mindereinnahmen ist nicht zu erwarten. Gemeinden mit hohen Steuererträgen von juristischen Personen sind von der Senkung der Kapitalsteuern stärker betroffen. Diese können nur teilweise kompensiert werden. Die Kompensation zugunsten der Gemeinden muss den grossen Verwerfungen bestmöglich Rechnung tragen. Dabei sind Steuerausfälle, bei welchen keine Kompensation zu erwarten ist (Sozial- und Kinderabzug) höher zu gewichten als Steuerausfälle, bei welchen eine Kompensation zu erwarten ist (Kapitalsteuer).

Des Weiteren schlagen wir vor, das Ausgleichsgefäss, von welchem die Gemeinden an den erwarteten Mehrerträgen partizipieren, erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts zur AFR18 und zum Finanzausgleich festzulegen. Wenn diese Erkenntnisse vorliegen, kann gezielt festgelegt werden, welches Finanzierungsgefäss für die fairste Verteilung der Mehreinnahmen unter den Gemeinden geeignet ist. Das neue Ausgleichsgefäss sollte vor allem die Verwerfungen, welche durch den neu geschaffenen Sozialabzug, aber auch nicht kompensierbare Verwerfungen aus der Reduktion der Kapitalsteuer, ausgleichen.

Eigenbetreuungsabzug

Der Eigenbetreuungsabzug wurde auf Initiative der damaligen CVP eingeführt. Wir lehnen die Abschaffung ab. Familien im traditionellen Familienmodell sollen auch von einer steuerlichen Begünstigung profitieren, nicht nur Familien mit fremdbetreuten Kindern.

Erhöhung Versicherungsabzug

Wir schlagen vor, die Pauschalabzüge in § 40 Absatz 1g des Steuergesetzes des Kantons Luzern (Versicherungsabzug) zu erhöhen. Gemäss § 40 Absatz 1g des Steuergesetzes können die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von 4900 Franken für verheiratete Personen und 2500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen abgezogen werden. Diese Abzüge werden per 1. Januar 2023 angepasst (Ausgleich kalte Progression) und betragen ab 1. Januar 2023: 5000 Franken für verheiratete Personen und 2600 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Abzug pro Kind bleibt unverändert bei 700 Franken. Die Krankenversicherungsprämien sind in der Vergangenheit wesentlich stärker angestiegen als die kalte

Progression. Das Gleiche gilt auch für die kommenden Jahre. Im Kanton Luzern steigen die Prämien im Jahr 2023 im Durchschnitt um 5,9 Prozent. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Versicherungsabzug noch andere Versicherungsbeträge abgedeckt werden. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, den Abzug deutlich zu erhöhen. Der Regierungsrat soll sich dabei an den Kantonen orientieren, welche diese Hausaufgaben bereits erledigt haben (z.B. SG, GR, TI, ZG, SZ oder GL). Allenfalls ist auch eine Indexierung dieses Abzugs zu prüfen.

Standortförderungsmassnahmen

Abgesehen von steuerrechtlichen Rahmenbedingungen werden in Zukunft andere Standortfaktoren an Bedeutung gewinnen. Es soll beispielsweise gemäss Vernehmlassungsbotschaft ein Massnahmenpaket zu den Themen Innovation, Start-up und Digitalisierung erarbeitet werden. Zudem werden Massnahmen zur Erhöhung der Flächenverfügbarkeit, die Schaffung attraktiver Angebote für Fachkräfte, insbesondere internationaler Unternehmen, wie zum Beispiel die Ansiedlung einer internationalen Schule oder die Unterstützung von Kindertagesstätten, um dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken, genannt. Der Kanton Luzern will dazu jährlich 8 Mio. Franken einsetzen.

Zum heutigen Zeitpunkt erachten wir die vorgesehenen Massnahmen noch als wenig konkret und deren Wirkung in Konkurrenz zu anderen Kantonen als noch ungewiss. Wichtig erscheint uns, dass der Kanton Luzern in Konkurrenz mit anderen Kantonen nicht nur steuerlich attraktiv wird, respektive bleibt. Zu prüfen wären beispielsweise auch andere OECD-taugliche, finanzielle Anreizmodelle. Diese Umsetzung erachten wir als grosse Herausforderung. Es stellt sich auch die Frage, ob die Kompetenzen zur Umsetzung solcher Massnahmen ausschliesslich beim Regierungsrat liegen, oder ob der Kantonsrat dabei auch eine Rolle spielt.

Wir beantragen, zur Erarbeitung der Standortmassnahmen eine Fachgruppe einzusetzen, welche sich nebst Personen aus dem Finanz- und Wirtschaftsdepartement mit Vertretern und Vertreterinnen aus betroffenen Unternehmen und der Wirtschaftsförderung und dem VLG zusammensetzt.

1. Sozialabzug für tiefe Einkommen

(vgl. Kap. 2.1)

Sind Sie mit dem degressiven Sozialabzug für tiefe Einkommen einverstanden?

Ja aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Der Sozialabzug für tiefe Einkommen ist eine sozialpolitische Massnahme. In Zukunft sollen Fehlanreize verhindert werden, was grundsätzlich der Haltung der Die Mitte hinsichtlich grösstmöglicher Selbstverantwortung und dem Ergebnis aus der Beratung von B 109 Wirkungsbericht Existenzsicherung entspricht. Der neue Abzug wirkt sich in den Gemeinden sehr unterschiedlich aus, es kommt zu grossen Verwerfungen. Insbesondere Gemeinden mit einer relativ tiefen Steuerkraft sind stärker betroffen. Eine Kompensation der damit zusammenhängenden Mindereinnahmen ist nicht zu erwarten. Zudem verkompliziert der vorgesehene Sozialabzug das Steuersystem.

Allenfalls ist zu prüfen, ob die Zielerreichung mit einer geringeren Entlastung realisiert werden kann.

Wir beantragen, keinen neuen Sozialabzug zu schaffen, sondern die tiefen Einkommen mittels tieferer Steuertarife zu entlasten. Allenfalls vorhandene Vermögenswerte sind bei der Entlastung mitzuberechnen.

Alternativ:

Das Reineinkommen kann bei einzelnen Steuerpflichtigen stark durch steuerliche Abzüge beeinflusst sein. Entsprechend bitten wir Sie zu prüfen, ob ab einer gewissen Höhe des steuerbaren Vermögens (z.B. die zweifache Summe des Freibetrags je Steuerpflichtigen) kein degressiver Abzug zur Anwendung kommen soll.

Zudem muss die Kompensation zugunsten der Gemeinden mit den grossen Verwerfungen bestmöglich Rechnung tragen.

2. Kinderabzug

(vgl. Kap. 2.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Die Erhöhung des Kinderabzuges entspricht vorbehaltlos der Position der Die Mitte. Er entlastet auch den Mittelstand. Die Systemanpassung an die direkte Bundessteuer ist sinnvoll und effizient.

3. Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder

(vgl. Kap. 2.3)

Sind Sie mit der Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von bisher 5700 Franken (inkl. Eigenbetreuungsabzug) auf neu 25'000 Franken einverstanden?

Ja, aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Wir unterstützen die Erhöhung des Abzugs für die Kosten von Drittbetreuung.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vorsorgetarif

(vgl. Kap. 2.5)

Sind Sie mit dem neuen Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge einverstanden?

Ja aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Mit dem neuen Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge sind wir grundsätzlich mit folgendem Vorbehalt einverstanden: Nach erfolgter Gesetzesrevision liegt der Kanton Luzern bei Kapitalleistungen zwischen 40'000 bis 100'000 Franken und zwischen 250'000 und 400'000 schweizweit auf Rang 3. Bei Kapitalleistungen zwischen 100'000 und 250'000 Franken oder über 400'000 Franken gar auf Rang 2. Es stellt sich die Frage, ob eine Tarifierpassung in diesem Umfang notwendig ist, um im Vergleich zu anderen Kantonen konkurrenzfähig zu bleiben. Zudem ist für den Standortentscheid natürlicher Personen nicht nur der Standortfaktor *Steuern* von Bedeutung. Die Lebenshaltungskosten (z.B. Wohnkosten) müssten bei diesem Personensegment mitberücksichtigt werden.

Wir beantragen, die Tarife für Kapitalleistungen aus Vorsorge nicht in diesem Ausmass zu senken. Es soll ein Rang um 5- 8 unter den Kantonen angestrebt werden. Entsprechend schlagen wir vor, maximal 60 % des vorgeschlagenen Abschlags in die finale Vorlage zu integrieren.

5. Kapitalsteuer

(vgl. Kap. 2.6)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital einverstanden?

Ja aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Mit dem festen Steuersatz von 0.01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital sind wir grundsätzlich einverstanden. Die tiefe Kapitalsteuer wirkt sich in den Gemeinden sehr unterschiedlich aus, es kommt zu grossen Verwerfungen. Insbesondere Gemeinden mit hohen Steuererträgen von juristischen Personen sind stärker betroffen.

Wir beantragen als Alternative zur vorgeschlagenen Senkung des Steuersatzes das Anrechnungsmodell oder eine gestaffelte Senkung des Steuersatzes zu prüfen.

Bei einer Senkung des Steuersatzes muss die Kompensation zugunsten der Gemeinden den grossen Verwerfungen zumindest teilweise Rechnung tragen.

Entsprechend schlagen wir eine reduzierte Tarifierfassung beim Steuertarif vor: Reduktion auf 0.4 Promille (heute 0.5 Promille) und zusätzliche Anrechenbarkeit von 33.3 % der Kapitalsteuer bei der Gewinnsteuer.

In einer späteren Phase können wir uns vorstellen, dass der Anrechenbarkeitsfaktor erhöht und/oder der Tarif weiter reduziert würde.

6. Patentbox

(vgl. Kap. 2.7)

Sind Sie mit der Entlastung entsprechender Gewinne neu mit 90 Prozent (bisher 10 Prozent) einverstanden?

Ja aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Erste Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass Patentboxen relativ wenig beansprucht werden. Das Risiko allfälliger Mindererträge erscheint demzufolge tragbar. Gemäss Vernehmlassungsbotschaft ist der Minderertrag nicht quantifizierbar, trotzdem rechnet man im Rahmen der Steuergesetzesrevision mit Mindereinnahmen von 10 Mio. Franken für den Kanton und 13 Mio. Franken für die Gemeinden. Ob diese Ausfälle tatsächlich eintreten, ist ungewiss. Es handelt sich um ein Steuerinstrument, das vor allem im internationalen Kontext als Standortkriterium einen Stellenwert genießt. Deshalb soll es in der vorgesehenen Form grundsätzlich eingeführt werden. Die Auswirkungen dieser Massnahmen sind nicht quantifizierbar.

Wir unterstützen in einem ersten Schritt lediglich ein Angleichen ans rechnerische Mittel aller Kantone. Nach den ersten Erfahrungen ist Die Mitte Kanton Luzern bereit, über eine weitere Anpassung zu diskutieren.

7. Option: Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

(vgl. Kap. 2.8)

Sind Sie mit einem optionalen, zusätzlichen Abzug von 50 Prozent des Aufwands für Forschung und Entwicklung einverstanden?

Ja aber Nein

Begründung/Erläuterungen

Als Hochschulstandort erscheint es uns zentral, dass Unternehmen steuerliche Abzüge für Forschung und Entwicklung machen können. Gemäss Vernehmlassungsbotschaft ist der Minderertrag nicht quantifizierbar, trotzdem rechnet man im Rahmen der Steuergesetzesrevision mit Mindereinnahmen von 15 Mio. Franken für den Kanton und 19 Mio. Franken für die Gemeinden. Ob diese Ausfälle tatsächlich eintreten, ist ungewiss.

8. Haftung der Ehegatten

(vgl. Kap. 5.1)

Sind Sie mit der Angleichung der Haftungsbestimmung der Ehegatten an die direkte Bundessteuer einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Ablieferung Staatsanteile

(vgl. Kap. 5.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Angleichung der Ablieferung der Staatsanteile einverstanden?

Ja Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Massnahmenpriorisierung

Sollten nicht alle Massnahmen im Bereich der juristischen Personen umgesetzt werden können, welche Massnahmen würden Sie vorziehen?

- Senkung Kapitalsteuer vor Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung
 Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung vor Senkung Kapitalsteuer

Begründung/Erläuterungen

Auf die Senkung der Kapitalsteuer wurde bei der letzten Steuergesetzesrevision verzichtet. Mit der vorliegenden Steuergesetzesrevision soll dieses Versäumnis korrigiert werden.

Bemerkung:

Um das Ausmass und die Sinnhaftigkeit einzelner Massnahmen beurteilen zu können, ist das Gesamtpaket entscheidend. Infolge Fehlens detaillierter Kosten-Nutzen-Analysen ist die Würdigung einer Priorisierungsangabe grundsätzlich schwierig.

11. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Schlussbemerkungen:

Zur Sicherung der Standortattraktivität des Kantons Luzern hat die vorliegende Steuergesetzrevision 2025 eine grosse Bedeutung. Dabei sprengt aber die vorliegende Lösung leider die Finanzkapazitäten insbesondere der Gemeinden, weil diese in anderen Bereichen aktuell von hohen zusätzlichen Finanzströmen betroffen sind.

Um mit limitierten Mitteln umgehen zu können, ist einerseits ein schrittweises Vorgehen anzustreben. Andererseits muss fokussiert definiert werden, wo wir eine Spitzenposition anstreben wollen und in anderen Bereichen kann auch eine Mittelfeldposition angestrebt werden.

Die kommunalen Steuerausfälle sind angemessen durch den Kanton zu kompensieren. Dabei sind gemäss der aktuellen Diskussion die Gemeinden verhältnismässig an der Ergänzungssteuer (OECD) zu beteiligen. Aufgrund der Steuerfussaufteilung Kanton und Gemeinden sollte entsprechend langfristig die kommunale Beteiligung mindestens 50 % der Ergänzungssteuer (OECD) sein. Wir sind uns bewusst, dass heute unterschiedlichste Schätzungen der durch den Kanton zukünftig vereinnahmten Mittel bestehen. Da diese Unsicherheit kurzfristig kaum eliminiert werden kann schlagen wir vor, dass zur Lösungsfindung wie folgt umgesetzt werden kann:

- Sondersteuern: Erhöhung des Gemeindeanteils von heute 30 % auf neu 40 %
- Rückerstattung von mindestens 20 Mio. CHF an die Gemeinden

Der Mehranteil an der Sondersteuer plus die 20 Mio. CHF spiegeln den zukünftig durch den Kanton Luzern vereinnahmten Anteil an der zukünftigen Ergänzungssteuern (OECD). Die Verteilung auf die Gemeinden muss in einem nächsten Schritt ausgearbeitet werden.

Mit dieser Basis sollte auch aufgrund der finanziellen Lage des Kantons und der Mehrheit der Gemeinden das Risiko steuerreformbedingter Steuererhöhungen stark verringert werden können.

Des Weiteren fordern wir, in den Tabellen der definitiven Botschaft Summen der Steuerausfälle zu bilden, damit man sich ein besseres Bild über die gesamten Auswirkungen der Steuergesetzrevision machen kann. Wir würden es als zielführend erachten, wenn auch ein Vergleich mit der kommunalen Steuerertragsentwicklung über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren (Konjunkturperiode) gemacht würde.

Die Mitte Kanton Luzern

Christian Ineichen, Präsident

Rico De Bona, Sekretär